

SATZUNGEN DES VERBANDES DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER STUDIEN FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen: „Verband der Absolventinnen und Absolventen der Studien für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ und hat seinen Sitz in Wien. Zweigstellen können nach Bedarf in den Ländern errichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein hat die Aufgabe im fachlichen und sozialen Geiste die Interessen seiner Mitglieder sowie der Universität mit Ausschluss jeder parteipolitischen Tätigkeit zu vertreten. Alle Angelegenheiten, deren Wahrnehmung nach dem Gesetz den Berufskörperschaften vorbehalten sind, bleiben von der Interessensvertretung durch den Verein ausgeschlossen. Er bezweckt im Interesse seiner Mitglieder:

- 1) Die ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Absolventinnen und Absolventen der kulturtechnisch-wasserwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur Wien oder gleichartiger Studien einer anderen technischen Hochschule oder Universität zusammenzufassen und zu vertreten. Er vertritt die Mitglieder in diesem Sinne zur Hebung ihres sozialen Ansehens sowie zur Förderung der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft auf allen ihren Arbeitsgebieten unter engster Fühlungnahme zwischen Wissenschaft und Praxis.
- 2) Unterstützung der Studentinnen und Studenten der kulturtechnisch-wasserwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur Wien durch Rat und Tat.
- 3) Mitwirkung an der Förderung der den kulturtechnisch-wasserwirtschaftlichen Studien entsprechenden Disziplinen und Fachbereichen in Österreich, insbesondere auch unter Fühlungnahme mit den Behörden, Ämtern, Verbänden und Körperschaften, denen die Förderung dieser Wirkungskreise obliegt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungen; Stellungnahme zur Organisations-, Bildungsfragen sowie Fragen der Interessensvertretung.
- 2) Verfassung und Herausgabe von Fachschriften
- 3) Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten.
- 4) Förderung des gesellschaftlichen Zusammenschlusses.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Absolventinnen und Absolventen der kulturtechnisch-wasserwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) In Österreich beruflich tätige Absolventinnen und Absolventen gleichartiger Studien anderer Hochschulen und Universitäten
- c) Angehörige des Lehrkörpers der Universität für Bodenkultur Wien.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereines zu fördern. Ihre Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die kulturtechnisch-wasserwirtschaftlichen Belange oder den Verein große Verdienste erworben haben, über Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein bereinigt hat.

Ein Mitglied kann vom Verein ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- das Ansehen des Verbandes direkt oder indirekt schädigt,
- die Standesinteressen grob verletzt,
- die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt,
- die Mitgliedsbeiträge mehr als drei Jahre nicht geleistet hat,
- die Satzungen des Vereines grob verletzt oder
- sonst den Verein schädigt.

Weder Ausschluss noch Austritt geben ein Recht auf das Vermögen des Vereins oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen sowie an dem Gesamtwirken des Vereins teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen. Die Rechte der Mitglieder gehen mit dem Tag des freiwilligen Austrittes bzw. mit dem Tag der Aussendung der Mitteilung über die erfolgte Ausschließung verloren. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwirklichen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Satzungen des Vereins treu zu befolgen.

§ 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben oder nach rechtzeitiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Übertragung von mehr als fünf Vollmachten auf eine Person ist unzulässig. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag unentschuldigt im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vollversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 10 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist alljährlich mindestens einmal abzuhalten. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden einzuladen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Solche Vollversammlungen dürfen nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen. Anträge für die Tagesordnung, die mindestens 8 Tage vor der Vollversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingebracht wurden und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können niemals als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Die Vollversammlung soll in der Regel in Wien stattfinden und ist bei ordentlicher Einberufung beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, absolute Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem solchen Fall das Los. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen ist dann schriftlich abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Die Vollversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- 1) Wahl und Bestätigung der erfolgten Kooptierung der Vorstandsmitglieder
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes
- 3) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4) Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit
- 5) Auflösung des Vereins mit 2/3 Stimmenmehrheit

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, drei Obmann-Stellvertretern, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter und maximal sechzehn Beisitzern. Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand hat das Recht, sich im Fall der Unvollständigkeit durch Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern gegen nachträgliche Bestätigung durch die Vollversammlung bis zur Höchstzahl zu ergänzen. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und entscheidet in allen der Vollversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er öffnet, leitet und schließt alle Versammlungen des Vereins. Im Falle einer Verhinderung bestimmt er, welcher von den Stellvertretern ihn zu vertreten hat. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt sind und der Obmann oder sein Stellvertreter und weitere 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Obmann oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer gefertigt.

§ 12 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Beide Streitparteien sind durch jeweils zwei Mitglieder des Verbandes vertreten; diese wählen gemeinsam ein weiteres Verbandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine Einigung bezüglich des Vorsitzenden nicht erzielt werden, so wird ein Vorsitzender durch Losentscheid bestimmt. Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sind. Der Schiedsspruch wird nach Anhörung beider Streitparteien mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch oder gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist nicht zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Satzungen bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zugeführt.

Satzungen eingereicht am 10.12.2018; genehmigt nach Verstreichen der normierten Frist von vier Wochen (nach §13(1)iVm§14(1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) ohne Einspruch seitens der zuständigen Vereinsbehörde.